

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	33 (1917)
Heft:	8
Rubrik:	Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die sich bei genauer Information an zuständiger Stelle als unrichtig erwiesen. Andererseits konnte sie auch einigen Gewerben, welche Mangel an Arbeitskräften haben, durch die bestellten Kommissionen berufskundige Internierte zuwenden.

Mit der unerhörten Preissetzerung aller Lebensmittel, welche jeden Haushalt, namentlich aber die unbemittelten Volksklassen empfindlich drückt, wachsen auch die Anforderungen der unselbständig Erwerbenden auf eine angemessene Erhöhung ihres Einkommens. Von Behörden und privaten Arbeitgeber werden stetsfort große Opfer gebracht zur Hebung des allgemeinen Notstandes. Im Bewußtsein der Notwendigkeit, daß in solch ernsten Zeiten jeder des andern Last mittragen solle, sind den Beamten, Angestellten und Arbeitern fast überall Besoldungs- und Lohnerhöhungen gewährt worden. Auch haben manche Berufsverbände die vereinbarten Lohnsätze entsprechend erhöht.

Da jedoch von einigen Gewerkschaften sehr weitgehende und kaum erfüllbare Ansprüche auf Erhöhung der Lohnsätze oder auf Gewährung von Teuerungszulagen gestellt wurden, hielt es der leitende Ausschuß für angezeigt, sich ein Bild über den Umfang der gewährten Lohnerhöhungen zu verschaffen. Zu diesem Zwecke wurden die Sektionen mittels Kreisschreiben eingeladen, die in ihrem Bereich gebiete von Behörden, Betriebsleitungen oder Berufsverbänden seit Jahresfrist gewährten Besoldungs- und Lohnsätzen oder Teuerungszulagen bekannt zu geben.

Diese Umfrage hatte trotz der gestellten kurzen Frist einen befriedigenden Erfolg. Bis Ende des Jahres gingen 130 Antworten ein. Die Ergebnisse boten ein schönes Bild der Opferwilligkeit der Behörden wie der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und ihrem guten Willen, der Arbeiterschaft bestmöglich entgegenzukommen.

Mit der Kriegslage eng verknüpft war auch die Mitwirkung bei der Heranziehung eines tüchtigen Nachwuchses zum Handwerk und bei der Lösung der Frage, wie der Überfremdung vieler Handwerke und Gewerbe durch Ausländer abgeholfen werden könnte; ferner die Organisation einer sachkundigen Berufsberatung; die Fürsorge für die vermehrte Ausbildung von Arbeitskräften in staatlichen Werkstätten und dergleichen mehr.

Der Bericht knüpft an diese Übersicht folgende Betrachtungen: „Diese und manch andere wirtschaftliche Folgen des Krieges haben hoffentlich unsern Staatsmännern und Wirtschaftspolitikern die Erkenntnis verschafft, wie viele längst angestrebte Mittel zur Förderung der Leistungsfähigkeit unserer Erwerbsstände bisher unbeachtet geblieben sind, daß manche Säumnis und Unterlassung sich nun bitter fühlbar macht und daß der künftigen Gesetzgebung und Wirtschaftspolitik nach dem Kriege mannigfache neue Aufgaben warten, die man beizeiten erwägen und durchberaten sollte. Viele dieser neuen Aufgaben werden auch dem Gewerbebestand in vermehrtem Maße zu raten und zu handeln geben. Er wird sie um so besser und rascher lösen können, je mehr es ihm gelingt, seine noch lückenhafte Organisation auszubauen.“

Verbandswesen.

Der zürcherische kantonale Handwerks- und Gewerbeverein hat dem Volksbl. von Meilen“ zufolge einstimmig beschlossen, der nächsten Delegierten-Versammlung die Schaffung eines kantonalen Sekretariates vorzuschlagen und jetzt schon die Schritte zur Finanzierung dieser Neuerung einzuleiten.

Kantonal-bernischer Gewerbetag. In Yff fand am 20. Mai unter dem Vorsitz von Külling (Biel) der

kantonal-bernischer Gewerbetag statt. Jahresbericht und Rechnung wurden genehmigt und als neuer Vorort Burgdorf, mit Buchdrucker Baumgartner als Kantonalpräsident, gewählt. Der Verband zählt 45 Sektionen mit 5676 Mitgliedern. Es wurde ein Aktionsprogramm zuhanden der Sektionen aufgestellt.

Arbeiterbewegungen.

Das staatliche Einigungsamt von Basel-Stadt veröffentlicht folgende Bekanntmachung betreffend einen Nachtrag zum Gipservertrag. Zwischen dem Gipsermeister-Verband Basel und dem Zentralverband der Maler und Gipser, Sektion Basel, Gipser, ist folgender Nachtrag zum fünfjährigen Arbeitsvertrag vom April 1913 vereinbart und dem Einigungsamt zur Kenntnis gebracht worden:

1. Der Stundenlohn für einen Gipser beträgt 85 Cts., die Teuerungszulage 35 Cts. für einen Arbeitstag und 20 Cts. für einen halben Tag.
2. Diese Lohnerhöhung gilt vom 1. Mai 1917 an bis zum Ablauf des gegenwärtigen Arbeitsvertrages.
3. Die Sektion Basel, Gipser, des Zentralverbandes der Maler und Gipser verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß im Gipsergewerbe auf dem Plage Basel zu keinen andern, als zu den im Vertrage und im vorliegenden Nachtrage festgelegten Bedingungen gearbeitet wird.

Basel, den 14. Mai 1917.

Verschiedenes.

Krankenversicherung. Am vorletzten Samstag tagte in Bern unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Rüfenacht, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, die vom Volkswirtschaftsdepartement im Hinblick auf die Einführung der Krankenversicherung eingesetzte Kommission. Sie behandelte eine Anzahl Fragen der Vollziehung des Bundesgesetzes, so die Anträge der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern über den Tarif und die Vergütung des Mühewalts der für die Anstalt tätigen anerkannten Krankenkassen, die Umschreibung der für die Berechnung der Gebirgszuschläge in Betracht fallenden Rassenmitglieder, die Bedingung betreffend die Verwendung der Gebirgszuschläge durch die Krankengeldkassen, die Durchführung des Verbotes der Überversicherung und die Berechnung der Krankenpflegelage erwerbsfähiger Patienten. Für die Behandlung von Detailfragen, die in der Plenarsitzung nicht erschöpfend besprochen werden konnten, wurde eine Subkommission bestellt. Die Kommission befaßte sich eingehend mit dem vom Bundesamte für Sozialversicherung angeregten Ausbau der Sozialversicherung. Die Prüfung der Frage, ob die Anstrengung dieses Ausbaues zurzeit Aussicht auf Erfolg habe, auf welche Gebiete er sich gegebenen Falles erstrecken solle, und wie die Mittel dafür beschafft werden können, wurden einer Spezialkommission übertragen. Die Behandlung der weiteren vom Bundesamte aufgeworfenen Fragen nach der Zweckmäßigkeit, Zulässigkeit und Art der Förderung von Wohlfahrtsanstalten durch die Krankenkassen wurde wegen vorgerückter Zeit auf eine spätere Sitzung verschoben.

Gasversorgung am rechten Zürichseerfer. Am 14. Mai 1917 ist infolge der verdankenswerten, tatkräftigen Intervention des zürcher. Regierungsrates eine Verständigung zwischen den Konzessionsgemeinden und dem Gaswerk Meilen A. G. zustande gekommen. Diese Verständigung hat folgenden Wortlaut: